



Vertrag über die Nutzung des Werbezeichens „Kulinarischer Bauernhof“

Zwischen

der Zeicheninhaberin, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Mars-la-Tour-Straße 1-3, 26121 Oldenburg

und

dem Zeichennutzer – nachfolgend Zeichennutzer genannt -

Name _____
Hofname _____ InVeKoS-Nr.: _____
Straße _____
PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Fax _____
Kreis _____
E-mail _____
Homepage _____

wird folgende Vereinbarung getroffen:

- 1) Der Zeichennutzer ist berechtigt, das Zeichen „Kulinarischer Bauernhof“ zu nutzen. Dies setzt die Einhaltung der Nutzungsbedingungen „Kulinarischer Bauernhof“ in der jeweils gültigen Fassung und dieser Vertragsbestimmungen voraus.

Die Nutzungsbedingungen „Kulinarischer Bauernhof“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

- 2) Der Zeichennutzer erklärt die Einhaltung folgender Bestimmungen:

- 2.1. Der Zeichennutzer ist **landwirtschaftlicher Unternehmer** im Sinne der folgenden Definition:

“Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße im Sinne von § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreicht. Unternehmen der Landwirtschaft sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft. Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Wanderschäferei, die Binnenfischerei und die Kleine Hochsee- und Küstenfischerei.“

Bei der Definition spielen Betriebsstrukturen, Betriebsaufteilungen, Familienkooperationen, die aufgrund steuerlicher, handwerksrechtlicher, gewerberechtlicher, haftungsrechtlicher oder ähnlicher Vorgaben durchgeführt wurden, keine Rolle. Dies gilt auch, wenn die Verarbeitungs- oder Vermarktungsunternehmen als selbständige Unternehmen eigenständig durch Familienmitglieder geführt werden (Ehefrau, Kinder, Eltern, Geschwister des Betriebsinhabers, d.h. Verwandtschaft in gerader Linie oder bis zum 2. Grad der Seitenlinie muss gegeben sein) und die Kooperation dieser Unternehmen mit dem landwirtschaftlichen Betrieb schriftlich vereinbart ist.

Grundbedingung ist immer das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes, der in die Wertschöpfungskette des zeichennutzenden Betriebszweiges mit eingebunden ist.

- 2.2. Der Zeichennutzer hält in Urproduktion, Verarbeitung und Verkauf die gesetzlichen Anforderungen und Kennzeichnungspflichten ein.
- 2.3. Zur Sicherung der Lebensmittelhygiene führt der Zeichennutzer betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen in Anlehnung an die Hygieneleitlinie für Direktvermarkter bzw. die Hygieneleitlinie für die Gastronomie oder vergleichbarer Leitlinien durch.
- 2.4. Der Zukauf von vorgefertigten bzw. verzehrfertigen Fertigbackwaren wie Brot, Brötchen, Bäckereierzeugnisse und von anderen Fertiggerichten überschreitet 10 % des Gesamtumsatzes der Speisen nicht, es sei denn, sie kommen aus der Produktion von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von Ziffer 2.1.

3) Der Zeichennutzer ist damit einverstanden, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen jederzeit die Einhaltung aller für die Nutzung gültigen Bestimmungen überprüfen kann. Der Zeichennutzer verpflichtet sich, entsprechende Kontrollen zuzulassen und geforderte Nachweise vorzulegen. Der Betrieb kann von den Vertretern des Beirates beichtigt werden, dessen Zustimmung für den Erhalt der Nutzungsrechte Voraussetzung ist.

4) Der Zeichennutzer ist verpflichtet, die Nutzungsgebühren in der jeweils gültigen Höhe zu bezahlen.

Die Nutzungsgebühren werden von der Zeicheninhaberin auf Basis der jeweils gültigen Gebührenordnung festgesetzt. Die Nutzungsgebühren betragen derzeit:

- für die erstmalige Verleihung der Nutzungsrechte inklusive Emailleschild eine einmalige Gebühr von 250,- € zuzüglich Mehrwertsteuer. Dies beinhaltet die Jahresgebühr für das erste Nutzungsjahr.
- ab dem zweiten Nutzungsjahr eine jährliche Gebühr von 50,- € zuzüglich Mehrwertsteuer

Die einmalige Nutzungsgebühr wird mit Abschluss des Vertrages fällig. Die weiteren Nutzungsgebühren sind jeweils im Voraus zu entrichten. Sie werden zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Gebühr ist jeweils binnen einer Woche nach Rechnungserhalt auf das angegebene Konto der Zeicheninhaberin zu überweisen.

5) Der Zeichennutzer erhält nach der erstmaligen Betriebsanerkennung das Recht, das Zeichen „Kulinarischer Bauernhof“ auf eigene Rechnung zu nutzen. Er erhält ferner das Recht, das Zeichen an Dritte zum Zwecke touristischer Informationen und Werbung weiterzugeben.

- 6) Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen verpflichtet sich, dem Zeichennutzer das ihm zustehende Werbezeichen (Basisschild) im Original als auch in digitaler Form unverzüglich zu übersenden.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist darüber hinaus verpflichtet, die in den Nutzungsbedingungen festgelegten Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Missbrauch des Zeichens zu verfolgen. Sie verpflichtet sich außerdem, etwaige Änderungen der Nutzungsbedingungen und der Nutzungsgebühren dem Zeichennutzer schriftlich mitzuteilen.

- 7) Der Zeichennutzer ist verpflichtet, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Änderungen der in diesem Vertrag erklärten Verhältnisse unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, insbesondere wenn sie geeignet sind, zum Entzug der Nutzungsrechte zu führen.

- 8) Dieser Vertrag ist von beiden Vertragspartnern jederzeit kündbar. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages ist jede weitere Nutzung des Zeichens mit sofortiger Wirkung untersagt. Bereits erhobene Zeichennutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

- 9) Der Zeichennutzer ist damit einverstanden, dass die Anschrift sowie weitere betriebsbezogene für die Zeichennutzung relevante Informationen (z.B. Angebot, Öffnungszeiten etc.) in einem Verzeichnis der zeichennutzungsberechtigten Betriebe veröffentlicht werden.

Der Zeichennutzer erklärt die Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung der im Zusammenhang mit der Zeichennutzung gemachten Angaben zum internen Gebrauch des Zeicheninhabers, im Rahmen von Internetportalen und begleitender Maßnahmen unter Beachtung der jeweils aktuellen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem Telemediengesetz (TMG). Eine anderweitige Verwendung (z.B. gewerbsmäßige Weitergabe der Daten an Dritte) ist ausgeschlossen.

- 10) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Oldenburg.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Antragsteller

- Zeicheninhaberin -

- Zeichennutzer -

Anlage: Nutzungsbedingungen (Stand 04/2013)